

sie das Amendement des Herrn v. Melsch annehmen wolle? — Wird mit 22 gegen 10 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich, ob die Kammer die §. mit dieser Veränderung annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

§. 58. Fremde Arme sind außer dem Falle der Erkrankung (§. 41) nur insoweit mit Unterstützung oder Obdach zu versehen, als sie deren zu ihrer Erhaltung und zu Erreichung des nächsten, auf dem Wege ihrer Bestimmung gelegenen Orts, ohne außerdem zum Betteln gezwungen zu sein, schlechterdings bedürfen.

§. 59. Zur Versorgung in Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und andern Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich bloß solche Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eignen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren.

Die Deputation sagt:

Zu §. 59. Zu Vermeidung von Mißverständnissen beantragt die Deputation mit Zustimmung der Herren königl. Commissarien vor dem Worte, Hospitälern, einzuschalten „öffentlichen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diese Einschaltung annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 60. In den öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner ist für die Bewohner solcher Anstalten eine gewisse Hausordnung vorzuschreiben, welcher sich jeder zu unterwerfen hat. Sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung, so wie zu gegenseitiger Verträglichkeit und Hülfsleistung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemessener Beschäftigung, zunächst für die Bedürfnisse des Hauses, zur gegenseitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten, z. B. Spinnen, Federschließen u. anzuhalten, und der Verdienst hiervon zum Besten der Anstalt zu verwenden.

In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, theils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten, ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

Bürgermeister Bernhardi: Da einmal in diese Paragraphen Specialitäten aufgenommen worden sind, so will ich mir zu bemerken erlauben, daß der Vollständigkeit halber noch

Einiges hinzuzufügen sein möchte, nämlich nach den Worten „körperlichen Zustandes“ könnte wohl noch aufgenommen werden: „wegen Mangels an geeigneter Kleidung.“ Es ist das auch eine Ursache, aus welcher solche Personen nicht in die Kirche gehen können. Dann würde ich wünschen, daß eingeschaltet werde nach „Hausandacht gehalten“ „und von Zeit zu Zeit das heilige Abendmahl gereicht werde.“ Vielleicht würde sich die Deputation damit einverstehen können.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich sollte glauben, daß der beantragte Zusatz nicht nöthig wäre. Ist in einer solchen Anstalt eine gemeinschaftliche Hausandacht eingeführt, so ist wohl auch immer die Einrichtung getroffen, daß den Personen, welche das Haus nicht verlassen können, auch das heilige Abendmahl gespendet werden kann. Findet aber keine Hausandacht statt, und es können dort aufgenommene Personen wegen Mangels an Kleidung nicht die Kirche besuchen, so ist ein nothwendiges Bedürfnis vorhanden, und es liegt wohl in der Verpflichtung der Armenbehörde, für die unentbehrliche Kleidung zu sorgen.

Bürgermeister Bernhardi: Ich sehe von weiterem Antrage ab.

§. 61. Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der sowohl in den Localwaisenanstalten, als auch in der Corrections-Erziehungsanstalt zu Braunsdorf aufgenommen, nicht minder der für Rechnung der Armenkassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nöthigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 61 an? — Einstimmig Ja. —

§. 62. Knaben, welche als elternlose Waisen, oder wegen Armuth der Eltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeltlich aufzubringen.

Die Deputation hat hierbei bemerkt:

Zu §. 62. Mit Einverständnis der Herren königl. Commissarien beantragt man den auf Billigkeit gegründeten Zusatz:

„es bleibt jedoch der betreffenden Innung der Anspruch auf Nachzahlung der Aufdingengebühren gegen den Lehrling vorbehalten.“

Präsident v. Gersdorf: Ob die Kammer wohl den Zusatz, welchen die Deputation beantragt, annimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und mit diesem Zusatz §. 62 selbst? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Hier ist ein Abschnitt, meine Herren: Die Zeit ist allerdings schon sehr verlaufen, und ich ersuche Sie, sich morgen 10 Uhr zur Fortsetzung zu versammeln.

Schluß gegen 3 Uhr.